

GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 21.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG NRW die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen und für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss erhebt die Architektenkammer Gebühren.

§ 2

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können im Einzelfall auf Antrag Gebühren und Auslagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebühren- und Auslagenhöhe stehen.

§ 3

Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) - SGV NRW 2011 – über

- die Gebührenbemessung bei Rahmensätzen für Gebühren (§ 9 Abs. 1),
- Auslagen (§ 10),
- Entstehung der Kostenschuld (§ 11),
- Kostengläubiger (§ 12),
- Kostenschuldner (§ 13),
- Kostenentscheidung (§ 14),
- Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung (§ 16),
- Fälligkeit (§ 17),
- Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 19 i.V.m. § 59 LHO),
- Verjährung (§ 20) sowie
- Erstattung (§ 21)

gelten entsprechend.

§ 4**Eintragungsverfahren**

1.1

a) Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste	€ 260,-
b) Eintragung in die Architektenliste in Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 5 oder in die Stadtplanerliste in Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG NRW	€ 450,-
c) Versagung der Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste	€ 150,-
d) Versagung der Eintragung in die Architektenliste in Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 5 oder in die Stadtplanerliste in Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG NRW	€ 300,-
e) Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	€ 60,-
f) Bestätigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung gemäß §§ 18 Abs. 2, 17 BauKaG NRW	€ 60,-
g) Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister gemäß § 18 Abs. 5 BauKaG NRW	€ 200,-
h) Versagung der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister nach § 18 Abs. 5 BauKaG NRW	€ 150,-
i) Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenausschuss	
Begutachtung positiv	€ 550,-
Begutachtung positiv mit Anhörung	€ 800,-
Begutachtung negativ	€ 450,-
Begutachtung negativ mit Anhörung	€ 650,-

1.2

Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste ermäßigt sich bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die bereits in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind bzw. im letzten Jahr eingetragen waren oder Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind, auf die Hälfte der Gebühr zu Nr. 1.1. Hinsichtlich der Ermäßigung der Eintragungsgebühr für Junior-Mitglieder gilt Nr. 6.3

1.3

Erteilung der nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen unter Beteiligung des Eintragungsausschusses	€ 60,-
Versagung der erforderlichen Auskunft bzw. Bescheinigung	€ 30,-

1.4

Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis

a) Eintragung einer Kapitalgesellschaft	€ 500,-
b) Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft	€ 400,-
c) Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft, die bis 31.12.2004 bereits im Partnerschaftsregister mit einer der geschützten Berufsbezeichnungen eingetragen war	€ 200,-

- | | |
|---|---------|
| d) Ablehnung des Antrages auf Eintragung in das Gesellschafts-Verzeichnis | € 200,- |
| e) Löschung im Gesellschaftsverzeichnis außer in den Fällen der Insolvenz | € 200,- |

2. Sachverständigenwesen

- | | |
|---|-----------|
| 2.1
Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger in einem Sachgebiet | € 1.000,- |
| 2.2
Verlängerung der Bestellung | € 300,- |
| 2.3
Ablehnung | € 600,- |
| 2.4
Rücknahme des Antrages vor Behandlung im Fachgremium | € 320,- |
| 2.5
Rücknahme des Antrages nach Behandlung im Fachgremium | € 600,- |

3. Fort- und Weiterbildung

- | | |
|--|-------------------|
| a) Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen | € 45,- bis € 75,- |
| b) Wiederholung der Anerkennung | € 10,- |

4. Allgemeine Verwaltungsleistungen

- | | |
|--|--------------------|
| a) Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | € 6,- bis € 100,- |
| b) Beglaubigungen | € 6,- |
| c) Erteilung einer Bescheinigung über die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten | € 60,- |
| d) Erteilung der nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen ohne Beteiligung des Eintragungsausschusses | € 40,- |
| e) Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner | € 60,- |
| f) Eintragung in ein Register in Bereichen mit besonderen Qualifikationsanforderungen, § 19 Abs. 1 Satz 4 BauKaG NRW | € 60,- bis € 550,- |

5. Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle und dem Schlichtungsausschuss

5.1

Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt die oder der Vorsitzende entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Gebühren fest bis zu

€ 1.500,-

5.2

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt die oder der Vorsitzende Gebühren nach der folgenden Aufstellung fest. Die oder der Vorsitzende kann nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

5.2.1

Grundgebühr

Für anfallende Kosten pauschal € 400,-

5.2.2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Wert des Streitgegenstandes	Gebühr
bis € 5.000	€ 200,-
ab € 5.001 bis € 7.500	€ 250,-
ab € 7.501 bis € 10.000	€ 300,-
ab € 10.001 bis € 15.000	€ 325,-
ab € 15.001 bis € 20.000	€ 350,-
ab € 20.001 bis € 25.000	€ 400,-
ab € 25.001 bis € 30.000	€ 425,-
ab € 30.001 bis € 40.000	€ 475,-
ab € 40.001 bis € 50.000	€ 525,-
ab € 50.001 bis € 100.000	€ 650,-
über € 100.000	€ 1.000,-

5.3

Die oder der Vorsitzende kann nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder aufgrund besonderer Umstände vermindern.

6. Berufspraktische Tätigkeit; Junior-Mitgliedschaft

6.1. Berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

6.1.1 Anzeige des Beginns der berufspraktischen Tätigkeit,
§ 8 Abs. 1 DVO BauKaG NRW € 60,-

6.1.2 Kontrolle über die Tätigkeit und Leistungen der Absolventin oder
des Absolventen (Beaufsichtigung), § 8 Abs. 4 Satz 2 BauKaG NRW € 240,-

6.2 Praktische Tätigkeit unter Aufsicht durch eine berufsangehörige
Person der jeweiligen Fachrichtung

6.2.1 Anzeige des Beginns der berufspraktischen Tätigkeit unter
Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person,
§ 7 Abs. 1 DVO BauKaG NRW € 60,-

6.2.2
Beratende Begleitung während der berufspraktischen Zeit,
§ 7 Abs. 3 DVO BauKaG NRW € 120,-

6.3 Gebührenermäßigungen für Junior-Mitglieder

6.3.1

Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste ermäßigt sich bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die mindestens zwei Jahre in die bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Junior-Mitglieder der jeweiligen Fachrichtung eingetragen waren, auf die Hälfte der Gebühr zu Nr. 1.1. a).

6.3.2

Die Gebühr für die Beaufsichtigung durch Kontrollen über die Tätigkeit und Leistungen der Absolventin oder des Absolventen ermäßigt sich bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die in die bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Junior-Mitglieder der jeweiligen Fachrichtung eingetragen sind, auf die Hälfte der Gebühr zu Nr. 6.1.2.

6.3.3

Die Gebühr für die beratende Begleitung nach Nr. 6.2.2 entfällt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die in die von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Junior-Mitglieder der jeweiligen Fachrichtung eingetragen sind.

§ 5 Mahnverfahren

1. Die erste Mahnung ergeht gebührenfrei.
2. Bei weiteren Mahnungen wegen Beitrags- oder Kostenrückständen beträgt die Mahngebühr einschließlich der Kosten des Mahnverfahrens pauschal € 30,-
3. Die Gebühr für das Vollstreckungsverfahren beträgt € 65,-

§ 6 Inkrafttreten der Änderung

Diese Gebührenordnung wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 25.01.2024 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident